Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Mittwoch, den 29. September 1865. № 111. Середа, 29. Сентября 1865.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magistrāte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с за печатную сроку въ г. Ригѣ въ Редакціи Губ Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Волмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Der Pantelegraph von Caselli.

(Nach „L'illustration, Journal universel.")

Zu den hervorragendsten Erfindungen und Entdeckungen unseres Jahrhunderts gehört unstreitig die electrische Telegraphie. Neuigkeiten in unmeßbarem Zeitraum auf sehr große Entfernungen fortzupflanzen, Fragen zu stellen und sogleich die Antwort zu empfangen, mit einander zu sprechen, gleichsam von einem Ende der Welt zum andern, dies verwirklicht, ja überschreitet die kühnsten Träume der Einbildungskraft und es scheint, als sei kein weiterer Fortschritt mehr möglich. Wenn man aber die Mittel, welche zur Erreichung dieser Zwecke dienen, einer kritisirenden Prüfung unterwirft, wenn man die Eigenschaften und Mängel der gebräuchlichen Apparate näher ins Auge faßt, so bemerkt man sehr bald, daß, so sinnreich auch die Anordnungen sind, die Resultate, welche sie ergeben, noch viel zu wünschen übrig lassen.

Zwei Systeme sind gegenwärtig hauptsächlich in Anwendung, nämlich der Zeigertelegraph und der Morse'sche Telegraph. Bei dem ersteren werden die Zeichen durch eine sich umdrehende Nadel auf einem Zifferblatte erzeugt, welches an seinem Umfang mit den Buchstaben des Alphabets versehen ist. Nichts ist leichter, als Depeschen zu lesen und aufzugeben. Die Vortheile, welche dieses System bietet, sind evident, aber es hat einen großen Nachtheil, der darin besteht, daß der Apparat nach der Uebertragung keine Spur der Depeschen zurückläßt, keine Controle, keine Vergewisserung ist möglich. Aus diesem Grunde verließ man jenes erste System, welches nur noch bei Eisenbahnen im Gebrauch ist, und das fast überall durch den Morse'schen Apparat verdrängt wurde. Bei Letzterem schlägt eine Bleistiftspitze in sehr kurzen Intervallen auf ein Papierband auf, das sich langsam vor derselben aufrollt und erzeugt eine Reihe von Punkten und Strichen, welche die Buchstaben repräsentiren. Hier wird die Controle leicht, aber um welchen Preis! Man mußte ebensoviel Verbindungen von Punkten und Strichen machen, als man Buchstaben übertragen wollte; man mußte eine Schrift erfinden, eine besondere Sprache, die man während mehrerer Monate vorher studiren muß, ehe man sich ihrer geläufig bedienen kann. Dieser schon an sich große Nachtheil hat noch mehrere andere im Gefolge, es wird genügen, nur die zahllosen Irrthümer anzuführen, die durch die Nothwendigkeit des Uebersetzens und Umschreibens entstehen, bei dem Abgang wie bei der Ankunft der Depeschen.

Die Ursache zu den erwähnten Irrthümern, die Umschreibung der Depeschen scheint sehr schwer, wenn nicht unmöglich abzuwenden, denn angenommen, daß man dazu gelangt, auf Papier nicht Punkte und Striche, wie mit dem Morse'schen Apparate, sondern wirkliche, förmliche Buchstaben zu drucken — ein Resultat, das in der That durch den Hugues'schen Apparat erreicht wurde — kann es doch vorkommen, daß derjenige, welcher mit der Uebertragung der Depeschen betraut ist, auf dem Original, welches er erhalten hat, ein Wort oder Zeichen für ein anderes liest, oder daß er einen Satz falsch versteht und hiernach den Sinn entstellt. Immerhin ist ein solcher Apparat ein wesentlicher Fortschritt. Der große Nachtheil, das Umschreiben der Depeschen blieb immer. Triumphiren über diese Schwierigkeit, jeden Irrthum unmöglich machen, das war ein Problem, das alle Erfinder abschreckte, denn es waren nicht nur die Worte, welche der Expeditor geschrieben hatte, zu übertragen, sondern auch die Art der Schrift; mit einem Worte das Papier selbst, oder wenigstens ein Facsimile dessen, was es trug. Dieses Problem wagte ein gelehrter Physiker von Florenz, der Abbé Caselli, aufzustellen und nach einem Leben voll Studium und mühevollen Untersuchungen hat er es in der vollkommensten, selbst die kühnsten Erwartungen übertreffenden Weise gelöst. Caselli giebt uns ein Stück Papier und wir schreiben mit einer Feder und gewöhnlicher Tinte, ja wir zeichnen sogar; unsere Schrift und unsere Zeichnung werden in allen ihren Zügen, seien sie auch noch so zahlreich und noch so complicirt, in jeder beliebigen Entfernung mit mathematischer Genauigkeit wieder reproducirt.

Man begreift wohl, daß, indem man einen electrischen Strom in mehr oder minder genäherten Intervallen unterbricht, man verabredete Zeichen und so Worte übermitteln kann, aber Buchstaben, Briefe, Zeichnungen, ein Portrait auf Hunderte von Meilen entfernt hinschleudern zu können, das ist eine Thatsache, die selbst denjenigen imponirt, welche vollkommen mit den Wundern der Physik vertraut sind. Es haben sich auch Ungläubige gefunden. Von mehreren Gelehrten wurde zu beweisen versucht, daß die Verwirklichung einer solchen Idee unmöglich sei und daß der Apparat des Hrn. Caselli niemals zur Benutzung kommen werde. Aber die Erfahrung hat die Gegner völlig überzeugt. Es wurden Versuche im großen Maßstabe angestellt, Apparate auf Kosten des Staates verfertigt und

waren dieselben zuerst auf der Linie von Paris nach Amiens, dann auf der von Paris nach Marseille in Thätigkeit. Der Erfolg war jedesmal ein vollkommener. Es wird gewöhnlich die Linie von Paris nach Marseille zu Versuchen dieser Art benutzt, weil wegen ihrer Länge und der besonders ungünstigen Verhältnisse die telegraphischen Mittheilungen viel schwieriger und mit mehr Unterbrechungen befördert werden können, als auf anderen Linien. Nun, der Caselli'sche Apparat functionirte nicht nur überhaupt, sondern selbst bei stürmischem Wetter, bei welchem der Zustand der Atmosphäre das Telegraphiren mit gewöhnlichen Apparaten vollständig unmöglich machte, wurde die Regelmäßigkeit seines Ganges nicht einen Augenblick unterbrochen. Die Verwaltung, überzeugt von den wirklichen und praktischen Vortheilen des neuen Systems, zögerte nicht, dasselbe definitiv zu adoptiren. Vier Apparate waren ein Jahr lang zwischen Paris und Lyon in der befriedigendsten Weise in Thätigkeit und am 15. Februar l. J. erschien das Decret, welches die Verwaltung der Telegraphenlinien autorisirt, dem Publikum jene letzte Linie zu übergeben und das die neue Taxe für die auf diesem neuen Ver[illegible]wege zu befördernden Depeschen festsetzt.

Mit den neuen Apparaten können mit einer viel größeren Schnelligkeit Depeschen befördert werden, als man zu glauben geneigt ist. Die zu übertragende Depesche wird mit gewöhnlicher Tinte auf eine Zinnfolie geschrieben, ganz gleich denjenigen, welche zum Einwickeln von Chokoladpäckchen dienen. Diese Blätter sind von vier verschiedenen Größen, deren Gesammtoberfläche 30, 60, 90 und 120 Quadratcentimeter beträgt. Diese letzteren erfordern 20 Minuten, um gänzlich beschrieben zu werden. Auf eine solche Fläche kann man leicht eine Depesche von 250 Worten schreiben und die Erfahrung hat gezeigt, daß die Reproduction bei der Ankunft noch vollkommen lesbar war. Zwei gleiche Depeschen, die man auf einmal fortschickt, stellen insgesammt 500 in 20 Minuten expedirte Worte dar, oder 25 Worte in der Minute. Diese Geschwindigkeit ist schwer zu erreichen mit dem Morse'schen Apparate. Wenn man außer den erwähnten Vortheilen noch den ganz besonders authentischen Charakter erwägt, welchen die autographischen Depeschen annehmen und welcher einer solchen Depesche den Werth des Originalbriefes giebt, wird man zugeben, daß das neue System die electrische Telegraphie in eine ganz neue Phase treten läßt.

Die dem Publikum seit dem 16. Februar eröffnete Linie zwischen Paris und Lyon ist die einzige bis jetzt im Betrieb befindliche. Zwei Bureaus sind in Paris für deren Dienst eröffnet und hängen dort Rahmen zur Ansicht des Publikums aus, welche Originale und Proben von zwischen Paris und Lyon gewechselten Depeschen einschließen.

Bessere Fische.

(Fortschritt.)

Es ist von Deutschen Reisenden in Holland wiederholt die Erfahrung gemacht worden, daß die dortigen See- und Flußfische ungleich schmackhafter sind und auch viel festeres Fleisch haben, als die in anderen Ländern auf den Tisch gebrachten. Die größere Vorzüglichkeit soll aber einzig und allein die Folge davon sein, daß man dort die Fische in dem Augenblicke, wo sie aus dem Wasser gezogen werden, sogleich tödtet, während es anderwärts Gewohnheit ist, dieselben oft noch Tage lang, nachdem sie aus dem Wasser genommen, in einem langsamen Todeskampf schwebend zu erhalten und erst unmittelbar vor der Zubereitung vollständig zu tödten. Nun wird es aber von keiner Seite bestritten werden, daß Fische, denen man eine verhältnißmäßig lange Zeit ihre nothwendigste Lebensbedingung, frisches, lufthaltiges Wasser, entzogen hat, krank werden müssen, oder daß der Genuß des Fleisches kranker Fische minder gesundheitsgefährlich sein sollte, als dasjenige von kranken Säugethieren. Also auch ganz abgesehen von der Erfahrung, daß das Fleisch von Fischen, die sogleich bei dem Herausnehmen aus dem Wasser getödtet werden, viel schmackhafter ist als das von solchen, denen man noch Stunden oder Tage ein ihrem Wesen ebenso unnatürliches als auch qualvolles Leben läßt, muß schon im Interesse der Gesundheit des fischessenden Publikums darauf zu dringen sein, daß die Fische sogleich beim Herausnehmen aus dem Wasser getödtet werden.

Dieses Tödten selbst geschieht zweckmäßiger durch Trennung des Gehirns vom Rückenmarke, also durch einen hinter dem Kopfe beizubringenden Schnitt. Ein Grund für die grausame Gewohnheit, die Fische nicht sogleich zu tödten, wenn sie aus dem Wasser kommen, mag in dem hergebrachten Glauben zu suchen sein, daß das Fleisch der getödteten Fische zu schnell in Verwesung übergeht, daß man also die Fische erst unmittelbar vor der Zubereitung umbringen dürfe. Diese Ansicht ist aber, ungeachtet ihrer allgemeinen Verbreitung, ganz unrichtig, denn das Fleisch eines getödteten Fisches erhält sich, an einem kühlen Orte aufbewahrt, mindestens 48 Stunden vollkommen frisch, während es eine noch nicht hinlänglich gewürdigte Thatsache ist, daß das Fleisch aller Thiere, welche in aufgeregtem Zustande getödtet worden sind, wie z. B. das der Rehe oder gerade der nach üblicher Weise abgeschlagenen Fische, auffallend schnell in Verwesung übergeht.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 29. September 1865.

Angekommene Fremde.

Den 29. September 1865.

Stadt London. Hr. Kaufmann Fischer von Wilna; Frau Hofräthin Sargroff von St. Petersburg.

St. Petersburger Hotel. Hr. Landrath Baron Campenhausen aus Livland; Frau Gräfin Tiesenhausen aus Kurland; Hr. Generalmajor Seyme von St. Petersburg.

Wolters Hotel. Hr. Ingenieur Francke aus dem Auslande; Frau Hofräthin Steinfeldt von St. Petersburg; Hr. Fabrikant Smitt von Libau.

Meinhardts Hotel. Hr. v. Wallström von Dorpat; Frau Capitainin Reit von Reval; Marine-Cadet Berlington von Bolderaa; Hr. Kaufmann Aß von Dünamünde.

Frankfurt a. M. Hr. Obrist Spotschinsky, Hr. Capitain Beima von Mitau; Hr Referendar Gillert von Berlin; Mad. Gillert von Dresden; Fräulein Behn von Libau; Hr. Arrendator Nölting von Lübeck; Hr. Oeconomie-Inspector Aucke aus Livland; Fräulein Berbling von Stettin.

Hr. Kaufmann Marquardt von Memel; Frau Baronin v. Behr nebst Familie aus Livland, log. im Gasthause Zuckerbecker.

Hr. wirkl. Staatsrath Baron Fr. Stackelberg von St. Petersburg; Hr. Baron O. Stackelberg aus dem Auslande; log. im Hause Artzt.

Bekanntmachungen.

Bei der Redaction der Livl. Gouv.-Zeitung sind folgende Blanquete vorräthig:

1. **Verschläge über zum Besten der Stadt-Einkünfte beizutreibende Rückstände.**
2. **Monatliche Verschläge über den Fortgang der Sachen.**
3. Berichte der Magisträte über **Ruhe und Sicherheit** in den Städten **an den Herrn Civil-Gouverneur.**
4. **Verschlag über die von Behörden bei den Kreis-Renteien zur Kronscasse eingezahlten Gelder.**
5. **Acten-Rotuli.**
6. **Formulare** für **Amts- und Zeugeneide.**
7. **Verschläge** über den Bestand der **Gebietsladen.**
8. **Kranken-Verschläge der Aerzte.**
9. **Personallisten über Arrestanten.**
10. **Blanquete** zu **Brennscheinen.**
11. **Brennereibücher.**
12. **Kellerbücher.**
13. **Blanquete** zu Gesuchen an den **Kameralhof** bei Bauer-Umschreibungen.

Der Preis für diese Blanquete ist für ein einzelnes Exemplar auf **2 Kop.** festgesetzt; — bei buchweiser und größerer Abnahme werden die Blanquete billiger berechnet.

Daß dem Unterzeichneten die Concession zur Errichtung einer

freien Apotheke

auf dem Gute Schloß Seßwegen (Wendenscher Kreis) geworden und dieselbe am 20. September d. J. eröffnet worden ist, wird hierdurch bekannt gemacht.

Schloß-Seßwegen, den 21. September 1865.

Eugen Kreytenberg,
Provisor. 2

Waarenpreise in Silber-Rubeln. Riga, am 25. Sept. 1865.

per 20 Garnitz.	S.-R	K
Buchwaitzengrütze	5	5 50
Hafergrütze	—	—
Gerstengrütze	3.	2 80
Erbsen	—	—
Kartoffeln	70.	100
per 100 Pfund		
Gr. Roggenmehl	2.	40 50
Weizenmehl	4.	3 60
Butter, pr. Pud	10.	11 —
Heu „ „ Kop.	—	—
Stroh „ „ „	—	—
per Faden		
Birken-Brennholz	4.	50 60
a 7 ½ Fuß.	S.-Rbl.	
Birken- u. Ellern-Brennh.	—	—
Ellern-Brennholz p. Faden	3.	50 60

	S.-R	K.
Fichten-Brennh. p. Faden	3	40 50
Grähnen- „ „ „	2.	50 60
pr. Berkowez von 10 Pud	S.-R.	
Hanf, Poln Rein-	$32^{2}/_{7}$	
do. Ausschuß	$31^{3}/_{7}$	
do. Paß	$30^{4}/_{7}$	
Flachs, Kron- 1	—	55
puik Kron- P K. 1	—	57
fein puik Kron- F. P. K. 1.	—	60
zins Kron- Z. K. 1.	—	62
Wrack- W. 2.	—	50
puik Wrack- P. W. 2.	—	52
Dreiband D. 3.	—	44
puik Dreiband- P. D. 3.	—	46
slonetz Dreiband S. D. 3.	—	44
puik slon. Dreib. P. S. D. 3.	—	46

per Berkowez von 10 Pud	S.-Rbl.	
Dreiband Wrack D. W. 4.	—	34
Hofs-Dreib (engl.) H D.	—	44
puik Hofsdb P. H. D. 2.	—	48
fein puik Hofs-Dreiband F. P H. D. 2.	—	54
Livl. Dreiband L. D 3.	—	—
puik Livl. Dbd. P. L D. 3.	—	—
Flachsheede	—	—
Talglichte, pr. Pud	6.	—
Seife do.	$3^{4}/_{5}$.	4
Hanföl, pr. 10 Pud	—	39
Leinöl do.	—	40
Leinkuchen, pr. 63 Pud	—	50
Wachs, gelbes, pr. Pud	—	24
Wachslichte, weiße do	—	36

pr. Berkowez von 10 Pud.	S.-Rbl.	
Stangeneisen	19.	20
Reshinischer Tabak	16	
Bettfedern	80.	100
Krollhaare	80.	160
Pferdeschweife, pr. Pud	—	—
Mähnen dito	$5^{1}/_{2}$.	6
Schafwolle, gewöhnliche ordinäre, pr. Pud	5.	9
Juften, weiße pr. Pud	16.	—
Rinderhäute, getrocknete von 8—15 Pfd., pr Pfd.	30	K.
Säeleinsaat, pr. Tonne	—	—
Thurmsaat	—	—
Gerste pr. Last v. 16 Tschetw.	85	R.
Roggen dito 15 „	106	—
Hafer à 20 Garn. S.-R.	1	10 35

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile oder deren Raumes kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 Kop. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 111. Riga, Mittwoch, den 29. September 1865.

Angebote.

Der Bockverkauf

aus meiner Escurialheerde (Original Moegliner Stammes) beginnt auch dieses Jahr Anfang November.

Das Schurgew[illegible]t stellt sich durchschnittlich pro Haupt auf [illegible] Pfund rein gewaschener Wolle, das der Mutter-Elite ergab in diesem Jahre über 4 Pfd., ein Versuch mit Fabrikwäsche 2 Pfd. Wolle pro Haupt à 134 Thaler pro Cent.

Mollehnen ist von dem Bahnhofe zu Königsberg in Preussen in 1½ Stunden auf chaussirtem Wege zu erreichen.

Mollehnen pr. Trutenau via Königsberg in Preussen.

C. Podlech. 1'

Die bei Unterzeichnetem befindliche

Niederlage der Eisengiesserei

auf **Mühlenhof**

empfiehlt sich mit vorräthigen

Kaminen, Oefen, Ofenthüren, Küchen, Plieten, Wagenachsen, Pferderaufen u. Krippen, Pflugtheilen, justirten Gewichten etc.,

sowie zur Entgegennahme von Bestellungen auf:

Grabkreuze, Monumente, Grabgitter, Feuerungsthüren, Feuerroste und **Maschinen-Reparaturen** jeglicher Art.

P. van Dyk.

RIGA, Sünderstrasse Nr. 10, Haus Seeck.

Viehsalz

verkaufen zum billigsten Preise

Schönfeldt & Co.,

Comptoir: Schwimmstraße Nr. 19. 4

Redacteur A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 111. Mittwoch, 29. September — Середа, 29. Сентября. 1865.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst des der Livländischen Gouvernements-Regierung gewordenen Antrages Sr. Erlaucht des Herrn General-Gouverneurs vom 22. September c. Nr. 3058 ist Nicolai von Transehe als Adjunct des Wolmarschen Ordnungsgerichts bestätigt worden.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 17. September c. ist an Stelle des verstorbenen Fellinschen Rathsherrn Julius Weise der Fellinsche Kaufmann 2. Gilde Alexander Rosenberg als Fellinscher Rathsherr bestätigt worden.

In der am 22. September d. J. stattgefundenen Bürgerversammlung ist der hiesige Kaufmann und Bürger großer Gilde Constantin Zander zum Dockmann großer Gilde erwählt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da der Preußische Unterthan Maurer Carl Krüger die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein vom Kurländischen Civil-Gouverneur ertheilter Aufenthaltspaß d. d. 14. September 1864 Nr. 1356 auf der Reise von Riga über Pernau bis zum Gute Kerro im Pernauschen Kreise abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands vom Gouvernements-Chef hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 8023.

* * *

Zufolge Berichts des Oeselschen Ordnungsgerichts ist von der Sandelschen Abtheilung der Grenzwache einem unbekannten Bauern am 29. April d. J. ein **tannener Balken** von 5¾ Arschin Länge und 6 Werschok Stärke, den Letzterer am Meeresufer **gefunden**, abgenommen worden.

Indem die Livländische Gouvernements-Verwaltung solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, fordert sie den Eigenthümer dieses Balkens auf, sich innerhalb zweier Jahre mit seinen Eigenthumsbeweisen beim Oeselschen Ordnungsgerichte zu melden. Nr. 2012.

* * *

Zufolge Berichts des Oeselschen Ordnungsgerichts sind von der Undwaschen Abtheilung der Grenzwache im Junimonat d. J. am Meeresufer 3 Faden **Schiffstau**, 2 Enden **Stricke**, 1 **Strickgeflecht** 3½ Faden lang und ½ Fuß breit und zwar alles an einem Mastring befestigt, **gefunden** worden.

Indem die Livländische Gouvernements-Verwaltung solches zur allgemeinen Kenntniß bringt, fordert sie den Eigenthümer dieser Sachen auf, sich innerhalb zweier Jahre mit seinen Eigenthumsbeweisen beim Oeselschen Ordnungsgerichte zu melden. Nr. 2013.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

In Gemäßheit der Vorschrift des Herrn Finanzministers d. d. 17. October 1863 (Publication in der Livländischen Gouvernements-Zeitung Nr. 126 vom Jahre 1863) war der Livländischen Steuerverwaltung gestattet worden, denjenigen Herren Brennereibesitzern, welche nicht genügendes Material zum Brennereibetriebe während der ganzen Brennperiode besitzen, und dennoch der Brage zum Viehfutter bedürfen, **Atteſtate zum Branntweinbrennen einen Tag um den andern zu ertheilen**, unter der Bedingung jedoch, daß eine derartige Betriebsweise nur bei viertägiger Gährung stattfinden darf, und daß solchenfalls zwei Gährbottiche jeder Ordnung unbedingt von den Getränkesteuerbeamten versiegelt werden.

Von der Livländischen Gouvernements-Steuerverwaltung wird gegenwärtig den Herren Bren-

nereibesitzern zur Kenntniß gebracht, den Bezirks-Verwaltungen aber zur Nachachtung desmittelst eröffnet, daß der Herr Finanzminister auf dieseitige Vorstellung mittelst Vorschrift d. d. 16. September a. c. Nr. 3676, gestattet hat, daß der eingangsgedachte Modus des Branntweinbrennens auch in der Brennperiode 1865/66 unter den früheren Bedingungen stattfinden kann.

Riga, den 20. September 1865.

Nr 1450.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Kreisdeputirte **Eduard von Wulf** auf die im Dorpatschen Kreise und Harjelschen Kirchspiele belegenen Güter **Taiwola** und **Pidriküll** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 16. September 1865.

Nr. 2956. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr **Adolph Baron Pilar v. Pilchau** auf das im Pernauschen Kreise und Audernschen Kirchspiele belegene Gut **Audern** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 21. September 1865.

Nr. 2990. 3

* * *

Verzeichniß

der Briefe, welche von den Correspondenten in der Zeit vom 1. bis zum 10. September 1865 in die ausgehängten Briefkasten geworfen, wegen Nichtbeachtung der gesetzlichen Regeln aber nicht haben befördert werden können.

Ohne Marke:

Nach Mitau — Baumbach,
„ Dorpat — Kortal,
„ Björneborg — Kehler,
„ Ringmundshof — Schmidt.

Mit gebrauchter Marke:

Nach Schaulen — an Passin.

Unfrankirt:

Nach Oporto — Hagenberg.

Nr. 2880.

Am 16. und 17. September c. sind zwischen Zarnikau und Wetzak zwei Schaluppen und bei Pabbasch gleichfalls zwei Schaluppen und eine große Tonne ans Ufer geworfen und werden die etwaigen Eigenthümer dieser Sachen vom Rigaschen Ordnungsgerichte hierdurch aufgefordert, sich mit ihren Eigenthumsbeweisen binnen 6 Wochen a dato bei dieser Behörde zu melden.

Riga Ordnungsgericht, den 21. September 1865.

Nr. 6692.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Robert von Anrep auf Lauenhof und des dimitt. Stabs-Capitains Reinhold Graf Anrep-Elmpt auf Kerstenshof, als Bevollmächtigte des Helmetschen Kirchspiels, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, namentlich auch sämmtliche privilegirte oder nichtprivilegirte, eine stillschweigende oder eine ausdrücklich eingeräumte Hypothek genießende **Gläubiger des Gutes Owerlack** und der Appertinentien desselben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde gegen den, zufolge des am 23. Juni d. J. zwischen dem Dr. jur. Georg Philipp von Stryk, als Besitzer des Gutes Owerlack und Verkäufer, und dem Helmetschen Kirchspiele, durch die dazu bevollmächtigten Herren Robert von Anrep auf Lauenhof und dimitt. Stabs-Capitain Reinhold Graf Anrep-Elmpt auf Kerstenshof, als Käufer, abgeschlossenen und am 24. August d. J. corroborirten Verkauf- und Kaufcontracts von dem Helmetschen Kirchspiele für die Summe von 300 Rbl. S. bewerkstelligten Kauf der auf Hofesland des Gutes Owerlack unter dem Namen „Carlsberg“ als Doctorat fundirten fünf Lofstellen vier Kappen Ländereien in dem Hakenanschlage von 63 Groschen Landeswerth nebst den darauf befindlichen Bäumen und sonstigen Gewächsen und gegen die Ausscheidung dieser Ländereien nebst Bäumen und sonstigen Gewächsen aus dem Hypothekenverbande des Gutes Owerlack nebst Appertinentien Einwendungen oder Ansprüche und Forderungen an die besagten Ländereien und die darauf befindlichen Bäume und sonstigen Gewächse formiren zu können vermeinen, — mit Ausnahme jedoch des Livländischen Creditvereins, rücksichtlich dessen annoch abzulösender Owerlackschen Pfandbriefsforderung, der anderen Ingrossarien des Gutes Owerlack, rücksichtlich deren auf diesem Gute ruhender Forderungen, des Verkäufers Dr. jur. Georg Philipp von Stryk, rücksichtlich dessen auf dem Kaufobjecte ruhender Kaufschillingsrest-Forderung und der Vertreter öffentlicher Lasten, rücksichtlich der auf dem Kaufobjecte als auf einem

Hofesland-Grundstücke lastenden gesetzlichen öffentlichen Leistungen, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 1. November 1866 mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei diesem Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter zu hören, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der von dem Helmetschen Kirchspiele mit dem Erbbesitzer des Gutes Owerlack Dr. jur. Georg Philipp von Stryk über die oberwähnten Ländereien nebst Bäumen und sonstigen Gewächsen geschlossene Kaufcontract in allen Stücken für rechtskräftig erkannt nnd demzufolge die auf Hofesland des Gutes Owerlack unter dem Namen „Carlsberg" als Doctorat fundirten, eine Flächen-Ausdehnung von 5 Losstellen 4 Kappen umfassenden Ländereien in dem Hakenanschlage von 63 Groschen Landeswerth nebst allen darauf befindlichen Bäumen und sonstigen Gewächsen nicht nur dem Helmetschen Kirchspiele zum Eigenthum adjudicirt, sondern auch, sobald die bezügliche Genehmigung derjenigen, außer dem Livländischen Creditvereine vorhandenen anderen Ingrossarien des Gutes Owerlack nachgewiesen sein wird, deren Forderungen nicht mittlerweile exgrossirt oder delirt sind, mit alsdann rücksichtlich aller solcher anderen Ingrossarien zu decretirender Wiederaufhebung des bei Gelegenheit der oberwähnten Corroboration vom 24. August c. Nr. 77 ausgesprochenen Vorbehalts unter alleinigem Vorbehalt der in dem gedachten, am 24. August d. J. sub Nr. 77 corroborirten Kaufcontracte von dem Helmetschen Kirchspiele ausdrücklich übernommenen Schulden, Verhaftungen und Lasten und falls bis dahin eine entsprechende Ablösung der Owerlackschen Pfandbriefschuld etwa noch nicht stattgefunden haben sollte, unter Vorbehalt der Verhaftung auch für diese Schuld, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei erklärt, auch namentlich von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem Gute Owerlack und dessen Appertinentien lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten völlig freigesprochen und aus dem Hypothekenverbande dieses Gutes nebst Appertinentien für immer ausgeschieden werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 17. September 1865.

Nr. 3696. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch Sr. Erlaucht des Herrn Oberjägermeisters Sr. Kaiserlichen Majestät, wirklichen Geheimraths und und Ritters Paul Grafen Fersen, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die, zufolge des am 9. December 1863 corroborirten Abscheids dieses Hofgerichts vom 26. November 1863 sub Nr. 4446 dem gegenwärtig supplicirenden Herrn **Paul Grafen Fersen**, Erlaucht, bereits rechtskräftig zu dessen Eigenthum adjudicirten und zugeschriebenen Güter **Neu-Karrishof mit Ippik** im Hallistschen und Rujenschen Kirchspiele, **Ollustfer und Aimel** im Groß St. Johannisschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises, sammt deren Appertinentien und Inventarien und resp. an die Fondantheile dieser Güter, ferner an den Nachlaß weiland seines Vaters des Herrn wirklichen Kammerherrn Carl Gustav Grafen Fersen, und weiland seiner Mutter, der Frau Charlotte Eustasia Gräfin Fersen geb. von Silswerharniek, sowie an den Nachlaß weiland seines Großvaters, des Herrn General-Lieutenants und Ritters Hans Heinrich Grafen Fersen und weiland dessen Gemahlin, der Frau Magdalena Elisabeth geb. Baronesse von Rehbinder, ferner an die zu den Gütern Ollustfer und Aimel gehörigen, durch die Demarcationslinie als Gehorchs- oder Bauerland festgestellten Grundstücke nebst allem Zubehör, — als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, aus Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, desgleichen insbesondere:

1) rücksichtlich des unterm 9. Juli 1810 sub Nr. 410 auf das Vermögen des weiland Herrn wirklichen Kammerherrn Carl Gustav Grafen Fersen zum Besten des Herrn Geheimraths von Löwenstern wegen Wechselschulden von 2000 Rbl. S. und 2800 Rbl. B.-Ass. gelegten, das Gut Neu-Karrishof mit Ippik annoch belastenden Verbots;

2) rücksichtlich der das Gut Aimel nach dem Pfandbuche des Fellinschen (früheren) Kreisgerichts annoch belastenden Cautionen und Verhaftungen, nämlich:

a) einer am 29. März 1778 für die hohe Krone ingrossirten Cautionsschrift wegen der zwölfjährigen Arrende des publ. Gutes Wrangelshof,

b) einer am 29. März 1778 für die hohe Krone ingrossirten Cautionsschrift wegen der zwölfjährigen Arrende des publ. Gutes Gudmannsbach;

3) rücksichtlich der in dem zwischen dem weil. General-Lieutenant und Ritter Hans Heinrich Baron, nachmals Grafen Fersen als Pfandnehmer und eventuellem Käufer und den resp. von der Howenschen Erben als Pfandgebern und eventuellen Verkäufern betreffs des Gutes Aimel am 16. April 1792 abgeschlossenen und am 24. März 1793 beim damaligen Livländischen Gerichtshofe bürgerlicher Rechtssachen corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracte enthaltenen Stipulation, daß von dem 15,000 Rbl. S. betragenden Pfandschillinge alle durante proclamate angemeldeten gehörig documentirten, gerichtlich verificirten und von den resp. von der Howenschen Erben als giltig agnoscirten Schuldforderungen bezahlt, der darnach verbleibende Rest des Pfandschillings aber sammt Renten den bemeldeten Erben ausgezahlt werden sollen;

4) rücksichtlich des extradirten, jedoch abhanden gekommenen Exemplars des zwischen dem weiland Herrn General-Lieutenant und Ritter Hans Heinrich Baron, nachmals Grafen Fersen und den resp. von der Howenschen Erben betreffs des Gutes Aimel sammt Appertinentien und Inventarium am 16. April 1792 abgeschlossenen und am 24. März 1793 vom damaligen Livländischen Gerichtshofe bürgerlicher Rechtssachen corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts, —

Ansprüche und Forderungen oder etwaige Einwendungen wider die gebetene Ausscheidung des durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerlandes der Güter Ollustfer und Aimel aus seinem seitherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit resp. diesen beiden Gütern und wider die Befreiung desselben von der Mitverhaftung für alle auf diesen Gütern etwa ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen, sowie wider die gebetene Mortification und resp. Deletion der vorstehend sub 1, 2 a und b und 3 erwähnten Schulden und Verhaftungen und des zuletzt sub 4 angeführten Documents, formiren zu können vermeinen, — mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt aller auf den Gütern Neu-Karrishof mit Ippik, Ollustfer und Aimel oder deren Gehorchsland-Grundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf den Gütern Neu-Karrishof mit Ippik und Ollustfer ruhenden Pfandbriefsschulden, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams und zwar rücksichtlich der Güter Neu Karrishof mit Ippik, Ollustfer und Aimel sammt deren Appertinentien, Inventarien und resp. Fondantheilen, ferner rücksichtlich des Nachlasses weiland Herrn wirklichen Kammerherrn Carl Gustav Grafen Fersen, des Nachlasses weil. Frau Charlotte Eustasia Gräfin Fersen geb. von Silfwerharnisk, ferner rücksichtlich des Nachlasses weil. Herrn General-Lieutenants und Ritters Hans Heinrich Grafen Fersen und weil. dessen Gemahlin der Frau Magdalena Elisabeth Gräfin Fersen geb. Baronesse Rehbinder, sowie endlich rücksichtlich der Ausscheidung der innerhalb der Demarcationslinie belegenen Gehorchsland-Grundstücke der Güter Ollustfer und Aimel aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit resp. diesen Gütern und rücksichtlich der gebetenen Befreiung dieser hypothecarisch auszuscheidenden Gehorchsland-Grundstücke von aller und jeder Mitverhaftung für die auf den Gütern Ollustfer und Aimel ruhenden Verbindlichkeiten, Lasten, Verhaftungen und Forderungen, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 28. October 1866, rücksichtlich der gebetenen Mortification und resp. Deletion der vorstehend sub 1, 2 a und b und 3 erwähnten Schulden und Verhaftungen und des zuletzt sub 4 namhaft gemachten Documents aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i bis zum 14. März 1866 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß die Güter Neu-Karrishof mit Ippik, Ollustfer und Aimel sammt Appertinentien und Inventarien, unter alleinigem Vorbehalt der von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen, für ein im Uebrigen gänzlich unbelastetes und schuldenfreies Eigenthum Sr. Erlaucht des Herrn Oberjägermeisters Sr. Kaiserlichen Majestät, wirklichen Geheimraths und Ritters Paul Grafen Fersen erkannt, die resp. Fondantheile dieser Güter Sr. Erlaucht dem Herrn Paul Grafen Fersen zum Eigenthum adjudicirt, die oben sub 1, 2 a und b und 3 specificirten Schulden und Verhaftungen sammt dem zuletzt sub 4 erwähnten Documente aber für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt, auch wo nöthig delirt, sowie endlich die sämmtlichen zu den Gütern Ollustfer und Aimel gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestell-

ten Gehorchsland-Grundstücke nebst allem Zubehör sowol in ihrer Gesammtheit, als auch in ihren einzelnen Theilen, sobald die auf den Gütern Ollustfer und Aimel etwa ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung der erwähnten Gehorchsland-Grundstücke nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesen Gütern oder deren Gehorchsland-Grundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und unter Vorbehalt der einstweiligen Mitverhaftung für die rücksichtlich der Gehorchsland-Grundstücke annoch abzulösende Ollustfersche Pfandbriefsschuld, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit den Gehorchsland-Grundstücken vereinten Gütern Ollustfer und Aimel lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den Gütern Ollustfer und Aimel gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchsland-Grundstücke ohne Gestattung ferneren Widerspruchs die in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebenen durch den auf Allerhöchsten Befehl am 12 Februar d. J. ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März c. Nr. 13,131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderten Atteslate von diesem Hofgerichte ertheilt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 13. September 1865.

Nr. 3571. 2

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den **Nachlaß des** hierselbst ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Dörptschen Einwohners **Johann Eisler** entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit aufgefordert, sich binnen der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 11. März 1866 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre Forderungs-, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu melden und zu begründen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welcher Ansprache zugelassen, sondern gänzlich mit allen Ansprüchen abgewiesen werden soll. Wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Dorpat-Rathhaus, am 11. September 1865.

Nr. 1291. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ec. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach der Herr Graf Gotthard von Manteuffell als Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Ringenschen Kirchspiele belegenen Gutes Schloß Ringen nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die **Schloß Ringenschen Grundstücke**

1) Lesiko-Andres, groß 26 Thl. $38^{84}/_{112}$ Gr., auf den Schloß Ringenschen Bauern Andres **Lesik** für den Preis von 4000 Rbl. S.,

2) Uelpre, groß 14 Thl. 39 Gr., auf den Schloß Ringenschen Bauern Mickel **Planken** für den Preis von 2000 Rbl. S., — dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte **übertragen worden** ist, daß selbige Grundstücke den Käufern als freies von allen auf dem Gute Schloß Ringen ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darein gewilligt haben, daß genannte Grundstücke mit Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat-Kreisgericht, am 28. August 1865.

Nr. 2174. 1

* * *

Demnach beim Magistrate der Stadt Werro die versiegelt eingelieferte **testamentarische Disposition der** verstorbenen verwittweten Frau **Marianne Schultz** geb. Zabell am 12. August 1865 öffentlich entsiegelt und verlesen worden, als wird solches hierdurch

mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß alle Diejenigen, welche wider dieses Testament zu sprechen gesonnen sein sollten, ihre desfallsige Einsprache in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato der Publication des Testaments sub poena praeclusi in gesetzlich zulässiger Weise hierselbst anzubringen und auszuführen haben.

Werro, den 26. August 1865. Nr. 868. 1

* * *

Demnach beim Magistrate der Stadt Werro die versiegelt eingelieferte testamentarische Disposition der verstorbenen Wittwe Katharina Afonasjewa Korotkin verwittwet gewesenen Koslow am 23. August 1865 öffentlich entsiegelt und verlesen worden, als wird solches hierdurch mit der Weisung bekannt gemacht, daß alle Diejenigen, welche wider dieses Testament zu sprechen gesonnen sein sollten, ihre desfallsige Einsprache in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato der Publication des Testaments sub poena praeclusi in gesetzlich zulässiger Weise hierselbst anzubringen und auszuführen haben.

Werro, den 31. August 1865. Nr. 882. 1

* * *

Von Einem Kaiserlichen V. Dörptschen Kirchspielsgerichte werden hiermit und kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den Nachlaß des ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen pu i. Werrohofschen Arrendators August Heermeyer aus irgend welchem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu formiren gesonnen sein sollten, aufgefordert, binnen der gesetzlichen Frist, d. i. innerhalb eines Jahres sechs Wochen und drei Tagen a dato hujus proclamatis sich mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen bei diesem Kirchspielsgerichte zu melden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Meldungsfrist Niemand mehr mit irgend welchen Ansprüchen und Forderungen zugelassen werden, sondern gänzlich und für immer präcludirt sein soll. Zugleich werden alle Dijenigen, welche irgend welche zu dem in Rede stehenden Nachlaß gehörige Objecte im Besitz oder Verwahr haben, oder demselben verschuldet sein sollten, hiermit angewiesen, selbige zur Vermeidung gesetzlicher Strafen binnen gleicher Frist anher einzuliefern resp. anzuzeigen.

Pöks, den 23. August 1865. Nr. 803. 1

Torge.

Отъ Рижскаго Окружнаго Интендантскаго Управленія объявляется, что на продажу ненужныхъ и неугодныхъ воинскихъ принадлежностей, какъ то: колесъ, конской сбруи, ремней и проч., назначенъ аукціонный торгъ при Рижскомъ Военномъ Госпиталѣ 5. наступающаго Октября. Желающіе видѣть предварительно торга вещи, могутъ осматривать въ Госпиталѣ во всѣ дни, кромѣ воскресныхъ и табельныхъ и въ самый день торга.

* * *

Отъ Царскосельскаго Уѣзднаго Суда симъ объявляется, что въ присутствіи сего Суда на удовлетвореніе взысканія Капитана Степана Севастлицкаго въ суммѣ 5000 р. с. съ процентами съ 19. Нябр. 1862 года по закладной совершенной во 2. Департаментѣ С. Петербургской Палаты Гражданскаго Суда 19. Октября 1861 года будетъ продаваться съ публичнаго торга заложенный Севастлицкому принадлежащіе умершей женѣ архитектора Екатеринѣ Ивановой Шрейберъ деревянный одно-этажный домъ на кирпичномъ фундаментѣ съ строеніемъ, и землею въ количествѣ 317½ кв. саж., состоящій С. Петербургской губерніи, Царскосельскаго уѣзда въ г. Павловскѣ, по Лебединской улицѣ подъ Нум. 12/10. Торгъ имѣетъ быть 26. Ноября сего года съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе участвовать въ торгахъ бумаги относящіяся къ означенному имѣнію и продажѣ могутъ разсматривать въ присутствіи Суда.

23. Сентября 1865 года. Нум. 2099. 3

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf desfallsigen Antrag des Herrn stellvertretenden Livländischen Oberfiscals A. Hoppener, als amtlichen Vertreters des Interesse der hohen Krone, das dem Assessor Friedrich Baron von Taube pfandweise gehörige, im Rigaschen Kreise und Roopschen Kirchspiele belegene **Gut Schloß Rosenbeck** sammt Appertinentien und Inventarium zur gesetzlich erforderlichen Regulirung des abgelaufenen Besitztitels, sowie zur Gewinnung der Kronsabgaben bei diesem Hofgericht in dreien Torgen am 7., 8. und 9. December d. J. und falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorgs angetragen werden sollte, in einem sodann am 10. December d. J. darauf folgenden Peretorge zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen **zum öffentlichen Meistbot gestellt werden** soll:

1) daß auf das Gut Schloß Rosenbeck sammt

Appertinentien und Inventarium, wie letzteres in einem allhier einzusehenden Verzeichnisse specificirt ist, in ungetrennter Summe in Silberrubeln geboten werde;

2) daß der Meistbieter die Kosten dieser Meistbotsstellung und des Zuschlags, sowie die der hohen Krone gebührenden Krepost-Poschlinen und sonstigen Kosten des Kaufs aus eigenen Mitteln und ohne Anrechnung auf den Kaufschilling trage;

3) daß der Zuschlag sofort nach beendigtem dritten Torge oder in dem darauf folgenden Peretorge, falls auf dessen Abhaltung angetragen werden sollte, dem Meistbieter ertheilt werden soll;

4) daß der Meistbieter, zur Vermeidung des bei etwaiger Zahlungssäumigkeit sofort für dessen Gefahr und Rechnung zu bewerkstelligenden abermaligen Verkaufs des Gutes verbunden sei, die der hohen Krone gebührenden Abgaben sammt den Kosten der Meistbotsstellung und des Zuschlags sofort nach erhaltenem Zuschlage, den Meistbotsschilling aber binnen sechs Wochen vom Tage des Zuschlags bei diesem Hofgerichte baar einzuzahlen, worauf erst die Einweisung des Gutes und zwar für alleinige Rechnung des meistbietenden Käufers geschehen soll und

5) daß der Meistbieter das Gut Schloß Rosenbeck sammt Appertinentien und Inventarium in dem zur Zeit des Meistbots vorfindlichen Zustande zu empfangen habe, auch Nachrechnungen aus der bis zur Uebergabe des Gutes vorausgegangenen früheren Verwaltung des Gutes zu machen nicht berechtigt sein soll.

Vorstehendes wird zu dem Ende hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit gesetzlich zulässige und nach Art. 876 Theil II des Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements zum eigenthümlichen Besitz eines Livländischen Rittergutes berechtigte Kaufliebhaber sich zu den oben angezeigten Torgterminen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren, darauf aber des Zuschlags und ferner Rechtlichen gewärtig sein mögen.

Riga-Schloß, den 7. September 1865.

Nr. 3412. 1

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium sind zur Vergebung von sieben jenseits der Düna im 3. Vorstadttheile, 3. Quartier auf Thorensberg, auf der dritten Werst von der Stadt neben der Besitzlichkeit des Herrn O. C. Schmidt, an der Mitauer Chaussée und an einem zur Bauskeschen Straße führenden Wege belegenen und cr. 300 bis 400 Q.-Faden im Flächenraum haltenden **Grundplätzen** auf Erbgrundzins, — Torge auf den 30. September, 5. und 7. October d. J. anberaumt worden und werden Diejenigen, welche solche Grundstücke übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich an den anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Eingangs genannten Collegio einzufinden.

Riga-Rathhaus, den 21. September 1865.

Nr. 1100. 2

Для отдачи въ потомственное оброчное содержаніе семи грунтовъ, состоящихъ за Двиною 3. форштатской части 3. квартала въ Торенсбергѣ, на 3. верстѣ отъ города, рядомъ съ владѣніемъ Господина О. К. Шмидта, по Митавскому шоссе и по дорогѣ, ведущей къ Баускской дорогѣ, величиною около 300 до 400 кв. саж. назначенъ Рижскою Коммисіею Городской Кассы торги на 30. ч. сего Сентября и 5. и 7. Октября и приглашаются симъ лица, желающія пріобрѣсть означенные грунты явиться въ Коммисію Городской Кассы къ упомянутымъ торгамъ въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 21. Сентября 1865 года.

№ 1100. 2

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что по постановленію отъ 5 Августа 1865 года назначено въ продажу съ публичнаго торга въ присутствіи сего Правленія на срокъ 28. Января 1866 г., съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою недвижимое имѣніе, принадлежащее наслѣдникамъ Г. Шетнева, Торопецкимъ помѣщикамъ: дворянину Матвею Павлову Глазову и Натальѣ Васильевой Глотовой, состоящее въ 1. станѣ, Торопецкаго уѣзда, заключающееся въ деревняхъ: Иваньковѣ, Карповѣ, Осташковѣ, сельцѣ Власковскомъ и въ отхожихъ пустошахъ: 1. части Синяковой, 2 части Средняго полога, 1. части Верхней Цыганки, 1. части Дубоваго Острова и 2. части Семеновской и Свинарья, при коихъ земли разныхъ угодій, а именно: при д. Иваньковѣ 150 дес., Карповѣ 100 дес., Осташковѣ 300 дес., сельцѣ Власковскомъ 1551 дес. 2177 саж и при пустошахъ: 1. части Синяковой 27 дес. 1940 саж., 2. части Средняго полога 13 дес. 1730 саж., 1. части Дубоваго Острова 25

дес. 480 саж., 2. части Верхней Цыганки 111 дес. 473 саж. и 2. части Семеновской и Свинарья 63 дес. 1049 саж., итого въ пустошахъ 241 дес. 872 саж. За симъ всей земли въ описанномъ имѣніи 2343 дес. 549 саж., въ томъ числѣ состоитъ: въ непосредственномъ распоряженіи владѣльцевъ 2139 дес. 1749 саж. и въ постоянномъ пользованіи крестьянъ по уставнымъ грамотамъ 203 дес. 1200 саж. Означенные выше земли замежеваны, каждая отдѣльно одною окружною межею и находится въ единственномъ владѣніи Г. Глазова и Глотовой. Въ селѣ Власковскомъ находятся строенія, а именно: два флигеля съ сѣнями двѣ людскія избы, одинъ амбаръ, скотскій дворъ съ двумя хлѣвами, овинъ съ таковнею, пуня, всѣ деревянныя вѣтхія. Въ прочихъ же селеніяхъ господскаго строенія нѣтъ. Кромѣ того въ селѣ Власковскомъ находится скота: двѣ лошади, четыре коровы и двѣ овцы. Означенное выше имѣніе отстоитъ отъ г. Торопца по проселочной дорогѣ въ 40 верст., въ коемъ озеръ и рѣкъ, на коихъ производилась бы рыбная ловля не имѣется. Сбытъ произведеній бываетъ въ г. Торопецъ доставкою на лошадяхъ. Крестьянамъ по уставнымъ грамотамъ назначено платить оброкъ, но они отбываютъ еще издѣльную повинность, а потому принимая въ соображеніе мѣстныя обстоятельства и выгоды, можно получить съ описаннаго имѣнія въ годъ дохода 545 руб., почему и оцѣнено по 10-лѣтней сложности въ 5450 руб. с., и продается на удовлетвореніе долговъ ихъ, Г. Глазова и Глотовой, Поручику Яковлеву, по условію за уплатою, остальныхъ 4987 руб. 30 коп., Хомлскому помѣщику Анастасію Фонъ-Беку, по условія за уплатою, остальныхъ 506 руб., а всего 5493 руб. 30 коп. и казенныхъ взысканій. Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до настоящей публикаціи и продажи во 2. Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. № 5848. 1

Auction.

Mit Bewilligung Eines Edlen Waisengerichts soll Montag am 4. October d. J., Nachmittags um 4 Uhr und an den folgenden Tagen der Nachlaß des weil. Handlungs-Commis Heinrich Anton Burlage, bestehend in Gold- und Silbersachen, Meubeln, Kleidern, Wäsche, Tischzeug, Fayence-, Glas-, Messing- und Kupfersachen, diversen anderen Wirthschaftsgeräthen und brauchbaren Gegenständen in dem allhier in der Stadt an der Marstallstraße sub Nr. 18 belegenen Kowalewschen Hause, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich versteigert werden.

Riga, den 29. September 1865.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Johann Gottfried Albert Gleitzmann,
nach dem Auslande.

Johann Abramowitsch, Katharina Wisozky, Gabriel Chatkewitsch, Christoph Fr. Neukirch, Maria Anna Sajanskowsky, Moritz Kämmerer, Lukjan Nikolajew Minin, Mina Maximow Kolossow, Issay Kirilow, Foma Martinow Filippow, Leibe Berko Itzikowitsch Arklis, Irinja Iwanowa Orlowa, Peter Josifow Bendjus, Agafja Iwanowa, Osip Worobjew, Awdotja Osipowa Worobjewa, Fedosja Iwanowa Worobjewa, Mats Tossawain, Carl Theodor Bolton, Stepanida Grigorjewa Iwanowa, Hirsch Leibowitsch Hanfmann, Nastasja Terentjewa, Hermann Wilhelm Werbitzky, Anna Helena Willnewitz, Antonia Anna Zahn, Amalie Helene Michelsohn, Nestor Sokolow, Parfen Mikitin Formulewitsch, Wilhelm Silvester Franz,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die Behörden und Güter des Livländ. Gouvernements die Patente Nr 104—108.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.